



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die Direktmitglieder
- an die direkten Mitgliedsinnungen

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

15. November 2021

Zollkontrollen im Fleischerhandwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls führte eine bundesweite Schwerpunktprüfung der Beschäftigungsverhältnisse in der Fleischwirtschaft durch. Auslöser hierfür waren vermutlich die jüngsten Änderungen des GSA Fleisch, insbesondere die Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal.

Auch in den Unternehmen des Fleischerhandwerks wurden Kontrollen durchgeführt. Überprüft wurden dabei vorrangig die Vorgaben zum Mindestlohn. Die Kontrollen sollen dabei nach Berichten betroffener Unternehmen überwiegend in vertretbarem Rahmen stattgefunden haben, vereinzelt wurde jedoch über ein Auftreten des Zolls mit einer großen Anzahl von Beamten berichtet.

Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig entsprechende Kontrollen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung von Nachteilen ist erneut auf die Dokumentationspflichten von Arbeitgebern im Fleischerhandwerk im Zusammenhang mit dem Mindestlohn hinzuweisen. Gemäß [§ 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz](#) sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnung erfasst im Fleischerhandwerk grundsätzlich alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden. Die Arbeitszeit darf dabei acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Wesentliche Ausnahmen von den Dokumentationspflichten der Arbeitszeiten nach dem Mindestlohngesetz ergeben sich aus der [Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung](#). Danach ist eine Aufzeichnung nicht erforderlich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.958 Euro übersteigt. Gleiches gilt, wenn das regelmäßige Monatsentgelt 2.000 Euro überschreitet und es für die letzten zwölf Monate nachweisbar gezahlt wurde.

Ausgenommen sind darüber hinaus im Betrieb des Arbeitgebers arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person oder eines Mitglieds eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft.

Auch wenn eine elektronische Arbeitszeiterfassung zur Dokumentation eingesetzt werden kann, so besteht hierfür im Fleischerhandwerk keine Verpflichtung. Eine besondere Form zur Dokumentation der Arbeitszeiten ist nicht vorgeschrieben. Bei Industrie- und solchen Unternehmen, die neben dem Verkaufspersonal mehr als 49 Personen tätig werden lassen, schreibt das GSA Fleisch dagegen eine elektronische und manipulationssichere Arbeitszeiterfassung vor. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist ein objektives, verlässliches und zugängliches System zur Arbeitszeiterfassung allerdings schon jetzt allgemein erforderlich. Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen die Rechtsprechung auf nationale Regelungen haben wird.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer
Justiziar